

Bericht

**des Ausschusses für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013)**

[Landtagsdirektion: L-2013-24700/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 821/2013](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In Oberösterreich wurde ein Projekt "Wohnbauförderung - Reform" abgewickelt, wobei im Projektauftrag im Sinn einer grundsätzlichen Festlegung darauf verwiesen wurde, dass es bei der Strukturreform in erster Linie nicht darum gehe, "das Budget zu sanieren, sondern vor allem darum, finanzielle Spielräume zu schaffen, damit Neues in Oberösterreich realisiert werden kann". Im Zuge des Projektauftrags wurde der Einsatz der Wohnbauförderungsmittel nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Effizienz und Wirksamkeit überprüft, wobei auch die Treffsicherheit der Wohnbeihilfe miteinbezogen wurde.

Die zur Umsetzung der Projektergebnisse erforderlichen Gesetzesänderungen sollen mit dieser Novelle erfolgen. Weiters soll eine Änderung bei den Voraussetzungen für die Wohnbeihilfe sowie die notwendigen Anpassungen an geänderte Bundesgesetze vorgenommen werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Berücksichtigung von Alimentationszahlungen im Bereich der Wohnbeihilfe nicht nur beim Leistenden, sondern auch bei der Empfängerin oder dem Empfänger, gleiche Regelung für Waisenrenten;
- Fördervoraussetzung für Personen, die nicht den Österreichern gleichgestellt sind, ist, dass Einkommen nicht nur kurzfristig, sondern über einen längeren Zeitraum erzielt wurde;
- Klarstellung, dass Förderungsdarlehen auf verschiedene Arten verrechnungsseitig abgewickelt werden können, wenn die Belastungen des Förderungswerbers gleich bleiben;
- Geltung der Einkommensgrenzen bei Sanierungen, wenn die Objekte (oder Teile davon) neu vermietet oder verkauft werden;

- Entfall der Wohnbeihilfe bei Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze, Sonderregelungen für Studierende;
- Ausweitung der Möglichkeiten für den vorzeitigen Baubeginn, Möglichkeit nachträglicher Zustimmungen;
- Regelung, dass Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Magistrate, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung jene Auskünfte erteilen müssen, die zum Zweck der Feststellung der Förderung notwendig sind.

II. Kompetenzgrundlagen

Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus sowie der Wohnhaussanierung sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 15 B-VG iVm. Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG); zu dieser Kompetenz vgl. auch Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wonach die Länder (auch) befugt sind, die für die Regelung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts - mit Ausnahme von solchen über die Auflösung von Bestandsverhältnissen - zu treffen.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen. Geringfügige Kostenverlagerungen im Bereich der Mindestsicherung sind zu erwarten. Durch den Mehraufwand bei der Bearbeitung der Wohnbeihilfe ergibt sich für das Land ein Personalmehrbedarf von einem LD 14-Dienstposten.

Folgende Einsparungen sind auf Grund dieses Landesgesetzes bzw. nach Erlassung der entsprechenden Verordnung zu erwarten:

- durch eine Anrechnung der Unterhaltsleistungen bei der Wohnbeihilfe als Einkommen 2,4 Mio. Euro;
- durch die Voraussetzung des Mindesteinkommens bei der Wohnbeihilfe in etwa 1,2 Mio. Euro, wobei Anpassungsmaßnahmen durch die Förderungswerber zu erwarten sind.

Die Einsparungen durch die Regelung betreffend den Österreichern nicht gleichgestellte Personen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die genannten Einsparungen werden jedoch nicht budgetwirksam, weil sie wiederum für Zwecke der Wohnbauförderung zielgerichtet eingesetzt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen finanzielle Belastungen im Sinn der Ausführungen unter III. Die frei werdenden Mittel werden jedoch in anderen Bereichen der Wohnbauförderung eingesetzt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die Regelung, wonach Voraussetzung für den Bezug von Wohnbeihilfe ein bestimmtes Mindesteinkommen ist, trifft nicht die sozial benachteiligten Personen, weil zB der Bezug einer Mindestsicherung als Einkommen zu werten ist. Vielmehr sind von dieser Regelung jene Personen erfasst, deren familiäres Umfeld so gut situiert ist, dass ein Wohnen ohne Erzielen von eigenem Einkommen ermöglicht wird. Für Studierende bestehen Sonderregelungen. In der mit Verordnung zu bestimmenden Höhe werden Unterhaltsleistungen und Waisenrenten als Einkommen beim Bezieher hinzugerechnet.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist auf Grund der Konkretisierung der Amtshilfe im § 32 Abs. 2 vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 3):

Intention der Wohnbauförderung ist es, beim Neubau von Eigenheimen nur Gebäude mit zwei Wohnungen zu fördern. Es bestehen aber Gebäude, die drei Wohnungen aufweisen und denen eine Sanierungsförderung zukommen soll, ohne dass die Voraussetzungen der Förderung im mehrgeschoßigen Wohnbau zur Anwendung gelangen. Aus diesem Grund soll eine Differenzierung des Begriffs "Eigenheim" für den Fall des Neubaus und für den Fall der Sanierung erfolgen.

Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 6):

Es wird eine legislative Richtigstellung vorgenommen.

Zu Art. I Z 3 (§ 2 Z 11 lit. b):

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 wurde eine entsprechende Anpassung notwendig.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Z 11 lit. d):

Da der Hilflosenzuschuss entfallen ist und durch das Pflegegeld ersetzt wurde, muss eine entsprechende Anpassung erfolgen. Der Bezieherkreis ändert sich dadurch nicht, weil auch bisher Pflegegeld nicht zum Einkommen gerechnet wurde, sodass lediglich eine Klarstellung erfolgt. Die Waisenrente ist gleich wie der Bezug einer Unterhaltsleistung für Kinder vom Einkommen auszunehmen. Die bisherige Erwähnung im Bereich des Haushaltseinkommens kann daher entfallen.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Z 12):

Studienbeihilfen, das sind Beihilfen im Sinn des § 1 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, für im gemeinsamen Haushalt lebende Studenten soll nicht bei der Berechnung des Haushaltseinkommens berücksichtigt werden, weil diese zur Abdeckung der durch das Studium verursachten finanziellen Belastungen dient. Weiters werden die Einkünfte aus einem verpflichteten Praktikum der Lehrlingsentschädigung gleichgestellt und nicht ins Haushaltseinkommen eingerechnet. Die Waisenrente, die bisher in der Z 12 enthalten war, ist nunmehr bereits in der Z 2 lit. d vom Einkommensbegriff ausgenommen. Hingegen sollen

Einkünfte aus Feriertätigkeiten dem Einkommen hinzugerechnet werden, weil diese nicht anders zu bewerten sind wie Einkünfte aus sonstigen kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Z 1):

Da die Zahlungen des Bundes nicht mehr zweckgewidmet sind, soll eine sprachliche Richtigstellung erfolgen.

Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 9 Z 2):

Personen, denen nicht auf Grund internationaler Verpflichtungen die gleichen Förderungen wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren sind, darf eine Förderung in Zukunft nur gewährt werden, wenn diese Personen - neben den geltenden Voraussetzungen - innerhalb der letzten fünf Jahre 36 Monate lang Einkünfte erzielt oder Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung erhalten haben. Damit soll in Zukunft verhindert werden, dass Wohnbauförderung an "sonstige Personen" geleistet wird, obwohl sie nur über kurze Zeit Einkünfte erzielten. Dabei muss jedoch die Zeit von 36 Monaten kein zusammenhängender Zeitraum sein.

Die Wohnbauförderung (Errichtungsförderung, Sanierungsförderung, Wohnbeihilfe) ist keine Kernleistung der Sozialhilfe im Sinn des Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2003/109/EG. Die Anforderungen der Richtlinie betreffend die Kernleistungen werden in Oberösterreich durch das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011, jedenfalls abgedeckt.

Zu Art. I Z 8 (§ 9 Abs. 6):

Die bisher geübte Förderpraxis, dass das Land Oberösterreich nach Maßgabe seiner finanziellen Erfordernis das Förderungsdarlehen durch ein Hypothekendarlehen substituieren kann, das abwicklungstechnisch und verrechnungsseitig so gestaltet wird, dass die Belastung für den Mieter exakt der Belastung des Darlehens entspricht, wird nunmehr gesetzlich nochmals deutlicher hervorgehoben. Das Land übernimmt für diese Darlehen nach Maßgabe der Beschlüsse im Landtag eine Haftung. Die Formulierung im Gesetz wurde aber nicht auf Hypothekendarlehen beschränkt, um innovative Abwicklungsmodelle nicht zu verhindern.

Zu Art. I Z 9 (§ 13 Abs. 2a):

Bei einer Förderung im Rahmen der Wohnhaussanierung gelten die Einkommensgrenzen für den Eigentümer oder Bauberechtigten für die Sanierung seines Eigenheims sowie für den Eigentümer oder Mieter einer Wohnung für die Sanierung innerhalb seiner Wohnung. Hat der Eigentümer sein Eigenheim oder Reihenhaus vermietet, so gelten keine Einkommensgrenzen. Im

mehrgeschossigen Wohnbau bestehen bei der Sanierungsförderung für den Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungseigentümergeinschaften ebenfalls keine Einkommensgrenzen. Diese Ausnahmeregelung wurde geschaffen, um die Sanierung von mehrgeschossigen Wohnungen zu forcieren. Für die oben genannten Fälle sollen auch weiterhin keine Einkommensgrenzen gelten. Werden jedoch Sanierungsmaßnahmen gefördert, so sollen nunmehr im Fall der Neuvermietung und des Eigentumserwerbs die Einkommensgrenzen gelten. Dadurch soll ein Gleichklang mit den übrigen Förderungen (zB Eigentümer saniert sein, von ihm bewohntes Haus, Neubauförderung) sichergestellt werden.

Zu Art. I Z 10, 11 und 12 (§ 23 Abs. 1, Abs. 4 Z 6 und Abs. 5):

Im Abs. 1 erfolgt eine legistische Richtigstellung.

Zu Abs. 4 Z 6: Wohnbeihilfe soll nicht Personen gewährt werden, deren familiäres Umfeld so gut situiert ist, dass sie in einer eigenen Wohnung leben können, ohne erwerbstätig sein zu müssen. Da Mindestsicherungsbezieher ein Einkommen im Sinn des § 2 Z 11 lit. d haben, werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Ebenso wenig sind jene Fälle erfasst, in denen zB die Frau ohne eigenes Einkommen Mieterin und somit Wohnbeihilfenbezieherin ist und ihr Mann ein entsprechendes Einkommen erzielt. Durch die Formulierung "und auch kein im gemeinsamen Haushalt ..." soll klargestellt werden, dass zumindest eine der genannten Personen ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen muss, um Wohnbeihilfe beziehen zu können. Ob das Kind ein solches des Förderungswerbers oder zB der Lebensgefährtin ist, ist hingegen unerheblich.

Für Studierende, die selbst kein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen, und auch keine der in Z 6 genannten Personen ein solches erzielt, gilt eine Sonderregelung. Siehe Erläuterungen zu § 24 Abs. 3a.

Zu Abs. 5: Aktuell werden für die Berechnung der Wohnbeihilfe bei einem Förderungswerber, der Alimentationszahlungen an nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder leistet, bis 162 Euro pro Kind beim Einkommen abgezogen. Beim Empfänger werden diese jedoch beim Einkommen nicht berücksichtigt. Durch die Gesetzesänderung und nach einer entsprechenden Anpassung der Verordnung sollen diese Alimentationszahlungen auch beim Empfänger angerechnet werden. Auf Grund der Struktur der Haushalte (mit einem Erwachsenen + Kind, Kinder) lässt sich bei rund 2.500 betroffenen Fällen ein Einsparpotential von bis zu 2,4 Mio. Euro ableiten.

Der Bezug von Waisenrenten sollen so wie der Bezug von Unterhaltszahlungen für Kinder angerechnet werden.

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil die Wohnbeihilfe als Subjektförderung im Gegensatz zu den Objektförderungen eine soziale Hilfe darstellt, deren soziale Treffsicherheit verbessert werden muss.

Zu Art. I Z 13 (§ 24 Abs. 3a):

§ 24 Abs. 3a stellt eine Sonderregelung zu § 23 Abs. 4 Z 6 für jene Studierende dar, die nicht ohnehin auf Grund eines entsprechenden eigenen Einkommens oder eines Einkommens einer der im § 23 Abs. 4 Z 6 genannten Personen die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnbeihilfe erfüllen. Eine Sonderregelung für Studierende ist erforderlich, weil mit einem Studium immer erhöhte finanzielle Belastungen für die Familie verbunden sind. Dies soll auch bei der Gewährung der Wohnbeihilfe berücksichtigt werden. Um jedoch die soziale Treffsicherheit auch in diesem Bereich zu schärfen, soll zwischen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, und jenen, die keine Studienbeihilfe beziehen, unterschieden werden. Unter "Studierende" sind solche im Sinn des § 3 Studienförderungsgesetz 1992 zu verstehen wie zB ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten, ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen, ordentliche Studierende an österreichischen, anerkannten, privaten, pädagogischen Hochschulen.

Zu Art. I Z 14 (§ 27 Abs. 2):

Bei einer Wohnhaussanierung bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen soll ein vorzeitiger Baubeginn neu eingeführt werden. Den Bauherren und der Bauwirtschaft wird insofern geholfen, dass für den Beginn der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen nicht mehr die Förderzusicherung abgewartet werden muss. Durch die nachträgliche Zustimmung kann bei natürlichen Personen, die ein Eigenheim errichten, auf besondere Umstände Rücksicht genommen werden.

Zu Art. I Z 15 (§ 32):

Durch die Aufnahme dieser Bestimmungen werden die gesetzliche Sozialversicherung, die Finanzbehörden, Magistrate, Gemeinden und die Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung verpflichtet, Daten zu übermitteln. Diese Auskünfte sind Maßnahmen im Bereich der Amtshilfe. Dadurch könnte in Zukunft eine wesentlich raschere und einfachere Bearbeitung der Förderansuchen erfolgen.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist als Übergangslösung zu sehen, wie sie in vergleichbarer Form im § 1a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz und § 2 Oö. Pensionsgesetz 2006 enthalten ist, bis die im Rahmen der Transparenzdatenbank in Aussicht gestellten Abfragemöglichkeiten durchgeführt werden können.

Zu Art. I Z 16 (§ 33 Abs. 1 Z 7):

Die Verordnungsermächtigung wird an die neue Bestimmung des § 23 Abs. 5 angepasst.

Zu Art. I Z 17 (§ 34a Abs. 2):

Die bisherigen Z 7, 8 und 16 können entfallen, weil im Gesetz nicht mehr auf diese Bestimmungen verwiesen wird. Das ASVG wurde jedoch (als Z 7) und das Studienförderungsgesetz 1992 (als Z 8) im Hinblick auf die Ergänzung des § 23 Abs. 4 und des § 24 Abs. 3a neu aufgenommen. Im Übrigen werden die Verweise auf Bundesgesetze im erforderlichen Ausmaß aktualisiert.

Der Ausschuss für Wohnbau, Natur- und Landschaftsschutz beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird (Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013), beschließen.

Linz, am 6. Juni 2013

Ing. Mahr
Obmann
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird
(Oö. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2013)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö. WFG 1993), LGBl. Nr. 6, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 82/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:

"3. als Eigenheime: bei der Neuerrichtung Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, die einzeln oder als Teile einer Gesamtanlage neu errichtet werden, bei der Sanierung Wohnhäuser mit höchstens drei Wohnungen;"

2. § 2 Z 6 lautet:

"6. als gefördert: Vorhaben, die nach diesem Landesgesetz oder nach den Bestimmungen der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 und 1984, oder den Bestimmungen des Wohnhaussanierungsgesetzes oder der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 und 1983 gefördert wurden und für die das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist bzw. Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse geleistet werden;"

3. § 2 Z 11 lit. b lautet:

"b) bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988) abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der lit. a hinzuzurechnen;"

4. § 2 Z 11 lit. d lautet:

"d) alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden, mit Ausnahme der Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, des Pflegegelds, der Familienbeihilfe, der Unterhaltsleistungen für Kinder sowie der Waisenrenten;"

5. § 2 Z 12 lautet:

"12. als Haushaltseinkommen: die Summe der Einkommen des Förderungswerbers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wobei Einkünfte aus einer Lehrlingsentschädigung oder einem Pflichtpraktikum im Rahmen einer Berufs- bzw. Schulausbildung sowie Studienbeihilfen unberücksichtigt bleiben;"

6. § 3 Z 1 lautet:

"1. Zuschüsse des Bundes;"

7. § 6 Abs. 9 Z 2 lautet:

"2. Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 36 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben."

8. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Das Land Oberösterreich kann nach Maßgabe seiner finanziellen Erfordernisse das Förderungsdarlehen verrechnungsseitig auf verschiedene Arten abwickeln, wenn im Ergebnis die Belastung des Förderungswerbers der des substituierten Förderungsdarlehens entspricht."

9. Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Werden Förderungen nach Abs. 1 gewährt, gelten bei Neuvermietung und Eigentumserwerb die in der Verordnung gemäß § 33 Abs. 1 Z 11 festgesetzten Einkommensgrenzen."

10. Im § 23 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge ", eines Konversionsdarlehens (§ 2 Z 6)".

11. Im § 23 Abs. 4 wird in der Z 4 das Wort "oder" durch einen Beistrich ersetzt, in der Z 5 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

"6. kein Einkommen (Abs. 5 iVm. § 2 Z 11) über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG erzielt und auch kein im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte, eingetragene Partner, Lebensgefährte oder im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind ein solches erzielt, wobei für Studierende, die unter diesen Voraussetzungen keine Wohnbeihilfe erhalten würden, die Sonderregelung gemäß § 24 Abs. 3a gilt."

12. Nach § 23 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abweichend von § 2 Z 11 lit. d sind bei der Feststellung des Einkommens im Rahmen der Wohnbeihilfe Unterhaltsleistungen für Kinder und Waisenrenten beim Bezieher im angemessenen Ausmaß als Einkommen zu rechnen und Unterhaltsleistungen für Kinder beim Leistenden im angemessenen Ausmaß beim Einkommen in Abzug zu bringen."

13. Nach § 24 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a angefügt:

"(3a) Studierenden, die Studienbeihilfe gemäß § 1 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992 beziehen, kann eine Wohnbeihilfe in voller Höhe gewährt werden. Studierenden, die keine Studienbeihilfe gemäß § 1 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992 beziehen, kann eine um 50 % verminderte Wohnbeihilfe gewährt werden."

14. § 27 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Bauausführung darf vor Annahme der Zusicherung durch den Förderungswerber nicht begonnen werden, es sei denn, es handelt sich um die Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern bis zu drei Wohnungen. Wenn es sich bei dem Bauvorhaben um die Errichtung eines Eigenheims durch eine natürliche Person oder um eine Wohnhaussanierung bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen handelt, kann einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden. Die Zustimmung kann bei der Errichtung von Eigenheimen durch eine natürliche Person bei berücksichtigungswürdigen Umständen auch im Nachhinein erteilt werden."

15. § 32 lautet:

"§ 32

Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1) Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit, der Voraussetzung der Aberkennung der Förderung, der Förderungsabwicklung und der Sicherung von Förderungsdarlehen ist die Ermittlung und automationsunterstützte Verarbeitung der erforderlichen Daten zulässig, insbesondere: Name oder Bezeichnung, Geburtsdatum, bereichsspezifische Personenkennzeichen, Anschrift, Anschrift aufzugebender Wohnungen, Einkommen, Art, Zeitraum und Ausmaß von gewährten Leistungen, Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen, Familienstand (eingetragene Partnerschaft, Lebensgefährten), Leistungen für den Wohnungsaufwand sowie Wohnungs- bzw. Hausmerkmale.

(2) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben auf Anfrage dem Land Oberösterreich die im Abs. 1 genannten Daten zu den im Abs. 1 genannten Zwecken zu übermitteln. Die Übermittlung dieser Daten hat nach Möglichkeit automationsunterstützt zu erfolgen.

(3) Die nach Abs. 2 eingeholten Nachweise sind ohne weitere Anhörung der Entscheidung auf Gewährung einer Förderung zu Grunde zu legen."

16. Im § 33 Abs. 1 Z 7 wird vor dem Klammerausdruck die Wortfolge "und die Festlegung der Höhe der Unterhalts- bzw. Waisenrentenanrechnung" eingefügt.

17. Im § 34a Abs. 2 entfällt die Z 16, die Z 7 bis 15 lauten:

- "7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2013;
8. Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2013;
9. Bundesgesetz über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG), BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 218/2011;
10. Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG), BGBl. Nr. 139/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
11. Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002), BGBl. I Nr. 70/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2012;
12. Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012;
13. Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 692/1988;
14. Bundesgesetz zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz), BGBl. Nr. 264/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 685/1988;
15. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.